

Prüfungsaufgabe I:

R auf Eigentum ist Jedermannsrecht, A daher Grundrechtsträgerin; Verhängung einer Geldstrafe bewirkt jedenfalls eine Beschränkung vermögenswerter Privatrechte und damit einen Grundrechtseingriff; dieser ist vf-widrig, wenn der B gesetzlos ergangen ist, sich auf ein vf-widriges G stützt oder ein G denkmöglich angewendet wurde... (3)...
B verletzt österr. Staatsbürger im R auf Gleichheit, wenn er sich auf ein gl.-widriges G stützt, die Behörde dem G einen gl.-widrigen Inhalt unterstellt oder Willkür geübt hat; kein Indiz, dass A nicht Staatsbürgerin wäre (sonst R aus BVGRassDisk)..... (3)...
die Kompetenzverteilung des B-VG beruht auf dem Prinzip der strikten Kompetenztrennung; ein Lebenssachverhalt kann unter demselben Gesichtspunkt nur entweder vom Bund oder von den Ländern zu regeln sein (2)...
§ 6 JSG dient – ebenso wie § 114 GewO – dem Schutz von Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch und dessen Folgen (identischer Regelungsgesichtspunkt)..... (2)...
ob und inwieweit dieser Aspekt unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG fällt, ist mit Hilfe der Versteinerungstheorie zu ermitteln; hat es Vorschriften iSd § 114 GewO tatsächlich bereits im Gewerberecht des Jahres 1925 gegeben, ist der Bund zumindest dafür zuständig, auf die Einhaltung von Alkoholverboten abzielende Handlungspflichten von Gastgewerbetreibenden festzulegen; für ein Tätigwerden der Länder bleibt in diesem Bereich folglich kein Raum..... (3)...
eine Handlung unter demselben Aspekt zweimal zu pönalisieren, verstößt aber auch gegen das sog „Doppelbestrafungsverbot“ (Art 4 7. ZPMRK) (2)...
Verstöße gegen die BVf machen eine gesetzl. Bestimmung freilich nicht unanwendbar (Fehlerkalkül); in Ermangelung eines normlogischen Widerspruchs wird § 6 JSG auch nicht nach den allgemeinen Derogationsregeln durch § 114 GewO verdrängt; § 6 JSG scheint jedoch einer vf-konformen Interpretation zugänglich, die alle von der Bundeskompetenz umfassten Fälle aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt (und damit auch einer unzulässigen Doppelbestrafung vorbeugt)..... (2)...
R auf Eigentum daher verletzt, weil entweder die gesetzl. Grundlage des UVS-B der BVf widerspricht oder der UVS dem G einen vf-widrigen Inhalt unterstellt hat (1)...
R auf Gleichheit hingegen nicht verletzt (weder Gleichheitswidrigkeit des JSG noch Unterstellen eines gleichheitswidrigen Inhalts)..... (1)...
Art 6 StGG schützt jede Tätigkeit eines Staatsbürgers, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, vor staatlichen Eingriffen; § 6 JSG begründet für „Unternehmer“ (und damit für Grundrechtsträger) bei Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Sorgfaltspflicht (= intentionaler Eingriff in den grundrechtlichen Schutzbereich) (3)...
Eingriffe wie dieser sind durch den Gesetzesvorbehalt des Art 6 StGG gedeckt, wenn sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind..... (3)...
§ 6 JSG bezweckt den Schutz von Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch und dessen Folgen; die Inpflichtnahme von „Unternehmern“ dient diesem unstreitig im öffentlichen Interesse gelegenen Ziel..... (2)...
Beschneidung des grundrechtlich verbürgten Freiraumes deshalb nicht unverhältnismäßig, weil explizit nur Einwirkung „in zumutbarer Weise“ verlangt wird (allenfalls

Problem der unzureichenden Determinierung, gerade bei einem Straftatbestand) (2)...
der UVS-B stützt sich somit (in diesem Punkt) nicht auf ein vf-widriges G; auch kein Indiz für das Unterstellen eines vf-widrigen Inhalts durch die belangte Behörde (in casu wurde § 6 JSG ja durch den Alkoholausschank einer Mitarbeiterin der A verletzt); insoweit liegt also keine Verletzung der Re auf Eigentum und Gleichheit vor (2)...
das VfGH-Erk v. 6.11.08 wurde zwar vor Erlassung des UVS-Bs kundgemacht, tritt jedoch nach Pkt. III. erst am 31.10.09 in Kraft; das Verfahren der A fällt weder unter die Anlassfallwirkung dieses Erk noch unter die in Pkt. II. angeordnete Rückwirkung des darin enthaltenen Ausspruches; im Fall der A war § 51 Abs 7 VStG daher in seiner (vom VfGH geprüften) bisherigen Version maßgeblich..... (3)...
der vom VfGH konstatierte Verstoß dieser Fassung gegen Art 6 iVm 13 MRK (keine effektive Beschwerde gegen Verfahrensverschleppung wegen Unzulässigkeit einer Säumnisbeschwerde) vermag daran nichts zu ändern; auch die Einleitung eines neuerlichen Normprüfungsverfahrens kommt wegen Rechtskraft des aufhebenden VfGH-Erk nicht in Betracht („Immunsierung“) (3)...
dass § 18 Abs 2 JSG – neben dem Beschuldigten – auch der Standortgemeinde das Recht auf Erhebung einer Berufung an den UVS einräumt, führte in casu demnach zur Unanwendbarkeit der in § 51 Abs 7 VStG enthaltenen fünfzehnmonatigen Fallfrist (arg „in einem Verfahren, in dem nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht“); aus der Überschreitung dieser Frist durch den UVS kann daher nicht automatisch auf die Grundrechtswidrigkeit seines Bescheides geschlossen werden (allenfalls hätte er auf Verzögerungen des Verfahrens, die auf Versäumnisse der Behörden zurückzuführen sind, gem Art 6 MRK mit einer Herabsetzung des Strafausmaßes reagieren müssen) (2)...

Prüfungsaufgabe II:

nach Art 56 LVG iVm §§ 3, 4 GOL fällt das Erteilen von individuellen Weisungen grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der LReg (1)...
Weisung wird nicht dadurch zur „Gemeindeangelegenheit“ iSd Referatseinteilung, dass Adressat ein Gemeindeorgan ist; einschlägig ist im vorliegenden Fall vielmehr die Kompetenz des Landesrats Y für Angelegenheiten des Jugendschutzes (2)...
Weisungen eines unzuständigen Organes müssen gem Art 20 Abs 1 B-VG nicht befolgt werden (2)...
wie sich aus Art 118 Abs 2 B-VG (arg „neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten“) ergibt, gilt die im letzten Satz dieser Bestimmung normierte Bezeichnungspflicht nur für die Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung; gem § 18 Abs 3 JSG nimmt die Gemeinde ihre Aufgaben als Verfahrenspartei allerdings „als Träger von Privatrechten“, dh in Privatwirtschaftsverwaltung wahr; dieser Bereich gehört schon unmittelbar aufgrund der BVf zum eigenen Wirkungsbereich.... (3)...
Weisungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs sind ungültig und lösen für die angewiesenen Gemeindeorgane keine Befolgungspflicht aus (1)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: